

Allgemeines

Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

CXXX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. October 1850.

370.**Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom
1. October 1850,**

womit in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 die allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck kundgemacht werden.

Seine Majestät haben auf den Antrag des Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 nachstehende allgemeine Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck zu genehmigen geruht:

Allgemeine Anordnungen

über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck.

I. Von der Immatriculation.**§. 1.**

Die Hörer der Facultätsvorlesungen an den Universitäten sind entweder immatriculirte (ordentliche) oder nicht immatriculirte (außerordentliche).

§. 2.

Die Aufnahme der Studirenden in die Zahl der akademischen Bürger geschieht durch die Immatriculation. Diese wird im Namen des Rectors durch den Decan des Professorencollegiums derjenigen Facultät vorgenommen, in welche der Studirende einzutreten beabsichtigt.

§. 3.

Der zu Immatriculirende wird zunächst in die Facultätsmatrikel eingetragen, und aus dieser geschieht sodann die Uebertragung in das Album der Universität. Doch wird in Zukunft nur Ein Matrikelschein hierüber ausgestellt, und auch nur eine Matrikeltaxe entrichtet (§. 18).

Der Immatriculirte nimmt Theil an den den akademischen Bürgern überhaupt zukommenden Rechten und Pflichten, und wird durch die Aufnahme in die Facultätsmatrikel zunächst der speciellen Leitung und Aufsicht eines bestimmten Lehrkörpers und seines Decans unterstellt.

Nur die immatriculirten Studirenden können die Zulassung zu den strengen Prüfungen oder zu solchen Staatsprüfungen erlangen, welche ein Facultätsstudium voraussetzen.

§. 4.

Jeder Studirende kann zu derselben Zeit nur bei einer Facultät, zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Facultäten immatriculirt seyn. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder andern Facultät, als derjenigen, welcher er immatriculirt ist, Collegien zu hören.

§. 5.

Jeder Studirende, welcher nach erlangter Universitätsreise aus dem Vorbereitungs-Studium, oder von einer andern Universität, oder einer ihr gleichgesetzten Lehranstalt an einer Universität neu eintritt, oder an ihr von einer Facultät zur andern übertritt, ist verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen.

§. 6.

Die geschehene Immatriculation an einer Facultät behält ihre Wirksamkeit bis der Studirende:

- a) die Universität verläßt, oder
- b) an eine andere Facultät derselben Universität übertritt,
- c) oder seine Studien an der Facultät durch längere Zeit als durch Ein Semester unterbricht.

§. 7.

Jeder zur Immatriculation nach §. 5 verpflichtete Studirende hat sich zu diesem Behufe in den drei Tagen vor Beginn, oder innerhalb der ersten vierzehn Tage des Semesters persönlich an den Decan des betreffenden Professorencollegiums zu wenden, und ihm die Belege seiner Universitätsreise, und sein vollständiges eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Nationale in duplo vorzulegen.

§. 8.

Die Rubriken des zu überreichenden Nationalen sind:

I. In der ersten Abtheilung.

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtsort, Alter und Religion,
- c) Wohnung des Studirenden,
- d) Name, Stand und Wohnort seines Vaters, und
- e) wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes,
- f) Bezeichnung der Lehranstalt, von welcher der Studirende an die Universität übertritt,
- g) falls er Stipendist ist, die Benennung des Stipendiums, oder der Stiftung, welche er genießt, Angabe des jährlich damit verbundenen Geldbetrages und das Datum der Verleihung mit Angabe der verleihenden Instanz,
- h) Anführung der Grundlage, auf welcher er die Immatriculation oder Inscription ansprechen zu können glaubt, z. B. Maturitätszeugniß.

II. In der zweiten Abtheilung.

Anführung der Vorlesungen, welche er in dem beginnenden Semester hören will, mit namentlicher Anführung der betreffenden Docenten, und seiner eigenhändigen Fertigung bei jeder derselben.

§. 9.

Als hinreichende Belege der Universitätsreise werden angesehen:

- a) Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung, oder
- b) Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität, oder
- c) Zeugnisse der beiden Universitäten in Padua und Pavia über die bisher an denselben über die höheren Facultätsstudien bestandenen Prüfungen.
- d) Darlegung, daß der Studirende in dem nächstvorhergehenden Semester einer andern Facultät derselben Universität immatriculirt war, oder
- e) Zeugnisse über die an den Akademien zu Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Klausenburg und Hermannstadt, oder an anderen diesen durch nachträgliche Verfügungen gleichzustellenden Rechtsakademien, oder an dem zu Zara in den Jahren 1848—1850 bestandenen Privatstudium zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

§. 10.

In zweifelhaften Fällen hat das betreffende Professorencollegium zu entscheiden, ob der Studirende ohne weiters zu immatriculiren oder abzuweisen, oder zu verhalten sei, sich vorher in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1850 *) einer Maturitätsprüfung an der philosophischen Facultät zu unterziehen.

§. 11.

Angehörige fremder Staaten können an österreichischen Universitäten immatriculirt werden, wenn sie nach dem Urtheile des immatriculirenden Decans im Allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studirenden bei ihrer Immatriculation gefordert wird, oder falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugniß vorweisen.

§. 12.

Gegen ein Erkenntniß der Professorencollegien über den Abgang der Universitätsreise findet kein Recurs Statt.

§. 13.

Steht der Immatriculation kein Bedenken im Wege, so erklärt der Decan den Studirenden als aufgenommen, fertigt ihm einen Interims-Aufnahmschein aus, behält Ein Exemplar des Nationales für sich, stellt ihm das andere mit seinem vidi versehen zurück, und weist ihn an, wegen Bezahlung der Matrikeltaxe und wegen der Inscription zu den Vorlesungen sich an die Quästur zu wenden. Die Interims-Aufnahmscheine derjenigen Studirenden, welche bereits in dem verflossenen Semester einer Facultät derselben Universität immatriculirt waren, und nunmehr nur in eine andere Facultät übertreten wollen, sind zur Unterscheidung auf blauem Papiere vorzudrucken und auszufertigen.

*) Anmerkung. Im LXXII. Stücke, Nr. 235 des Reichsgesetzblattes.

§. 14.

Der Studirende hat sohin bei der Quästur die Matrikeltaren und den dießfälligen Stämpelbetrag zu entrichten, und mit dem gehörig ausgefüllten Meldungsbuche, dem Interims-Aufnahmscheine und dem vidirten Nationale versehen, sich zur Inscription bei der Quästur zu melden (§§. 23—27). Der Erlag des Tax- und Stämpelbetrages wird auf dem Aufnahmscheine bestätigt, und erst hiernach die Inscriptiionsverhandlung vorgenommen.

§. 15.

Bereits immatriculirte Hörer, welche ihre Studien an derselben Facultät fortsetzen, bedürfen, wenn keine länger als Ein Semester dauernde Unterbrechung eingetreten ist, in dem folgenden Semester keiner neuen Immatriculation, sondern nur der Einschreibung in die Vorlesungen (Inscription).

§. 16.

Die Decane der Professorencollegien und die Quästoren haben darauf zu sehen, daß Studirende nicht gegen den Inhalt rechtskräftige Erkenntnisse, durch welche sie von jeder, oder von einer bestimmten österreichischen Universität ausgeschlossen worden sind, immatriculirt oder inscribirt werden. Dasselbe gilt auch von den gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit relegirten Studirenden auswärtiger Universitäten, mit deren Regierungen ein Uebereinkommen über dießfalls zu beobachtende Gegenseitigkeit besteht.

Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse erschlichene Immatriculation oder Inscription ist in jeder Beziehung als ungiltig zu betrachten.

§. 17.

Einige Zeit nach Ablauf des Termines zur Immatriculation bestimmt der Rector einen Tag, an welchem die Immatriculirten zu erscheinen haben, um die Matrikelscheine in Empfang zu nehmen. Nach einer von dem Rector oder von einem der Decane an sie gerichteten Ansprache legen die neu Immatriculirten ausdrücklich oder durch Vornahme eines symbolischen Actes das Gelöbniß ab, daß sie den akademischen Gesetzen gewissenhaft nachleben, und den akademischen Behörden stets Gehorsam und Achtung bezeigen wollen, und erhalten hierauf nach Abgabe des von der Quästur vidirten Aufnahmscheines den von dem Rector und dem Professorendecan unterzeichneten Matrikelschein, und Ein Exemplar der Studien- und Disciplinarordnung und des Gesetzes über die Collegiengelder.

§. 18.

Die Immatriculationstaxe beträgt 2 fl. C. M. und ist zugleich mit dem Stämpelbetrage von 15 kr. C. M. bei der Quästur (§. 14) zu erlegen. Ein immatriculirter Studirender einer Facultät, welcher zu einer anderen Facultät derselben Universität übertritt, hat bei diesem Uebertritte keine Matrikeltaxe, sondern nur den Stämpelbetrag zu erlegen. Von der Entrichtung dieser Tax- und Stämpelbeträge findet in Zukunft keine Ausnahme oder Befreiung Statt.

§. 19.

Von dem Gesamtertrage der Matrikeltaren einer Facultät werden vorweg die Kosten der Auflage der im §. 17 erwähnten, den Immatriculirten unentgeltlich zu übergebenden akademischen Gesetze abgezogen.

Ueber die Verwendung des Restes werden nachträgliche Bestimmungen erfolgen.

§. 20.

Die Gebarung mit den Matrikeltaren besorgt die Quästur und legt ihre Rechnungen darüber dem akademischen Senate vor.

II. Von der Einschreibung der immatriculirten Hörer in die Vorlesungen (Inscription, Anmeldung der Vorlesungen.

§. 21.

Die Einschreibung in die Vorlesungen findet für jedes Semester insbesondere Statt.

Die Grundlage der Einschreibung in die einzelnen Vorlesungen bildet für die immatriculirten Hörer das Meldungsbuch.

Das Meldungsbuch sammt dem Blanquette zur Ausfertigung des Nationales hat der Studirende gegen Erlag eines Betrages, der die Druck- und Buchbinderkosten zu decken bestimmt, und demgemäß von dem akademischen Senate festzusetzen ist, bei dem Universitätspedell oder dem betreffenden Facultätsdiener zu erheben.

§. 22.

Der Studirende hat das Meldungsbuch wohl aufzubewahren.

Es soll ihm für die ganze Zeit, durch welche er seine Universitätsstudien fortsetzt, mithin auch bei einem Uebertritte von einer Universität an eine andere zur Anmeldung der Vorlesungen, zur Aufnahme der Bestätigung über die gehörige Frequentation, über das bezahlte Collegiengeld, und seinerzeit zur Grundlage des auszufertigenden Universitätszeugnisses dienen.

§. 23.

Das Meldungsbuch besteht aus zwölf Quartblättern. Auf der ersten Seite des ersten Blattes ist der Vor- und Zuname des Studirenden, sein Geburtsort, Name und Stand des Vaters von dem Studirenden selbst zu schreiben, die andern vier Rubriken dieser Seite, betreffend seine Immatriculation sind von der Quästur bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit der Bestätigung über das Collegiengeld gegen Vorweisung des Matrikelscheines auszufüllen. Auf der letzten Seite ist für den Studirenden eine kurze Anweisung über die Art und den Vorgang bei der Immatriculation, Inscription und Bezahlung der Collegiengelder zu drucken. Von dem übrigen Raume sind je zwei Seiten der Anmeldung und Bestätigung der Vorlesungen in je einem Semester mit folgenden Rubriken zu widmen:

- a) Die nähere Bezeichnung des Semesters und der Universität, und insbesondere der Facultät, an welcher er dasselbe zubringt, bildet den Kopf von je zwei Seiten.
- b) Bezeichnung des Gegenstandes und des Lehrers.
- c) Zahl der wochentlichen Stunden der angemeldeten Vorlesungen.
- d) Bestätigung der Quästur über diese Meldung, und über die geschehene Eintragung der Meldung in den Hauptcatalog.
- e) Bestätigung des Lehrers über die persönliche Meldung des Studirenden bei ihm.
- f) Nummer des Platzes, wenn der Studirende auf seinen Wunsch für ein Collegium einen bestimmten Platz erhalten hat (§. 28).
- g) Bestätigung der Quästur über das bezahlte Collegiengeld, oder die gänzliche oder theilweise Befreiung von demselben.
- h) Bestätigung des Lehrers über die Frequentation.
- i) Anmerkungen.

§. 24.

Die Meldungsbücher werden in lateinischer Sprache ausgefertigt, nur der Inhalt der Vorlesungen kann in derjenige Sprache eingeschrieben werden, in welcher sie gehalten werden, und in welcher sie daher auch in dem Lectionskataloge angekündigt werden.

§. 25.

Bevor der Studirende zur Einschreibung in die einzelnen Collegien, die er in was immer für einer Facultät zu hören beabsichtigt, sich bei der Quästur meldet, hat er vollkommen gleichlautend diese Collegien, sowohl in der zweiten Abtheilung des Nationales (§. 8), als in dem Meldungsbuche unter Anführung des Gegenstandes genau so, wie er in dem Lectionskataloge bezeichnet ist, des Namens des Docenten, und der wochentlichen Stundenzahl derselben eigenhändig einzuschreiben.

§. 26.

Der Quästor hat zu untersuchen, ob das Nationale gehörig ausgefüllt ist, und ob die Aufzählung der Vorlesungen auf demselben mit der des Meldungsbuches übereinstimmt. Im bejahenden Falle bestätigt er die Anmeldung der einzelnen Vorlesungen in dem Meldungsbuche durch seine Unterschrift, behält das Nationale zurück (§. 39) und erinnert den Studirenden sich nunmehr allen denjenigen Docenten, deren Vorlesungen er angemeldet hat, vorzustellen.

§. 27.

Die Docenten bestätigen diese Vorstellung durch ihre Unterschrift in der vierten Rubrik des Meldungsbuches, weisen den Studirenden an, seinen Vor- und Zunamen, und seinen Geburtsort in eine aufliegende Liste einzutragen, und füllen, wenn der Studirende die Zuweisung eines bestimmten Platzes in dem Hörsale wünscht, die fünfte Rubrik des Meldungsbuches entsprechend aus. Erst mit dieser persönlichen Meldung bei den Docenten ist die Einschreibung in ein Collegium als gehörig vollendet anzusehen. Von der Vorschrift, daß der Studirende sich zur Immatriculation und zur Inscription persönlich zu melden habe, darf unter keinem Vorwande eine Ausnahme gemacht werden.

§. 28.

Die Numerirung der Plätze in den Hörsälen ist dazu bestimmt, dem Studirenden, welcher einen bestimmten Platz zugewiesen erhielt, ein Recht auf denselben einzuräumen.

Diejenigen Studirenden, welche sich früher bei den Docenten dießfalls melden, haben Anspruch auf die Auswahl des Platzes.

§. 29.

Um Irrungen und nachträglichen Reclamationen vorzubeugen, werden die Docenten verpflichtet, einen Tag vor und zwei Tage nach Ablauf des ordentlichen Inscriptionstermines die Namen der bei ihnen gehörig eingetragenen Studirenden zu dem Behufe in dem Collegium vorzulesen, damit bei etwa unterlaufenden Irrungen den Studirenden Gelegenheit gegeben werde, sich noch rechtzeitig inscribiren zu lassen.

§. 30.

Wenn ein Studirender seine Wohnung wechselt, so hat er die neugewählte Wohnung binnen 3 Tagen der Quästur anzuzeigen.

§. 31.

Die ordentliche Frist zur Immatriculation und Inscription ist: 3 Tage vor, und 14 Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters (§. 7). Nach Ablauf dieser Frist darf

die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung des Professorencollegiums oder des akademischen Senates eine Meldung annehmen.

§. 32.

Nur aus sehr erheblichen Gründen kann binnen der nächsten 8 Tage bei dem Professorencollegium um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden, bei deren Verweigerung der Recurs an den akademischen Senat offen steht. Spätere Aufnahmsgesuche sind von den Professorencollegien dem akademischen Senate vorzulegen, welcher nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrückichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere, wenn er die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweist, und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgeückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen stattzugeben, übrigens strengstens darauf zu sehen hat, daß nicht durch zu häufige Nachsicht die akademische Disciplin von vorneherein gelockert werde, und diese nur in den seltensten Fällen zu ertheilenden Ausnahmen zur Regel erwachsen.

Gegen Entscheidungen des akademischen Senates findet kein weiterer Recurs Statt.

III. Von den außerordentlichen Hörern.

§. 33.

Wer ohne einer Facultät immatriculirt zu seyn, als außerordentlicher Hörer ein oder mehrere Collegien zu hören wünscht, hat sich persönlich bei dem Decane des Professorencollegiums der Facultät, an der er ein Collegium zu hören beabsichtigt, zu melden, und sein Nationale mit Angabe der Vorlesungen zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er

1. wenigstens 16 Jahre alt ist, und
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen läßt. Zweifel, welche über die Aufnahme außerordentlicher Hörer entstehen, sind vom Professorencollegium in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 34.

Der außerordentliche Hörer erhält von dem Decane einen auf grünem Papiere vorgedruckten Aufnahmschein, und bei dem Bedell anstatt eines Meldungsbuches einen Meldungsbogen in Folioformat, gültig für 2 Semester.

Der Meldungsbogen hat ämtliche Rubriken, wie das Meldungsbuch der ordentlichen Hörer.

Doch entfallen die Rubriken für die Immatriculation, und der außerordentliche Hörer ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen.

Ueber die Benützung und Ausfüllung des Meldungsbogens gelten im Allgemeinen dieselben Anordnungen, welche oben in Ansehung der Meldungsbücher getroffen wurden.

§. 35.

Die Einschreibung der außerordentlichen Hörer in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Docenten auf dieselbe Weise wie bei den ordentlich Studirenden.

§. 36.

Unter die außerordentlichen Hörer gehören insbesondere die Pharmaceuten. Im übrigen gelten in Ansehung der Bedingungen der Aufnahme der Pharmaceuten und ihrer Zulassung zu den strengen Prüfungen die bisherigen Bestimmungen.

§. 37.

Die außerordentlichen Hörer sind ebenso wie die immatriculirten zur Beobachtung der akademischen Gesetze, und zum Gehorsame und zur Ehrerbietung gegen die akademischen Behörden verpflichtet.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studirenden.

§. 38.

Die Evidenzhaltung der ordentlichen und außerordentlichen Hörer der Universität ist Sache der Rectorat. Dieselbe hat für jeden Semester folgende Cataloge neu anzulegen:

1. Einen Hauptcatalog der immatriculirten Studirenden für jede Facultät.
2. Einen Hauptcatalog, welcher alle außerordentlichen Hörer der Universität umfaßt.
3. Einen besonderen Catalog für die Pharmaceuten.

§. 39.

Die Grundlage der Abfassung dieser Cataloge bilden die bei Gelegenheit der Inscription zurückbehaltenen Nationalien der gemeldeten Zuhörer mit allfälliger Benützung der Cataloge des vorhergehenden Semesters.

Die Rubriken dieser Cataloge sind:

- a) Vor- und Zuname, Alter, Religion und Wohnung des Studirenden.
- b) Vaterland und Geburtsort.
- c) Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes.
- d) Alle von ihm angemeldeten Vorlesungen.
- e) Wochentliche Stundenzahl derselben.
- f) Namen der Docenten.
- g) Bestätigung des Besuches der Vorlesungen.
- h) Stipendium oder Stiftung, welche der Studirende genießt.
- i) Ertheilte Befreiung von der Honorarpflicht.
- k) Vorschreibung, und
- l) Abstattung des Collegiengeldes.
- m) Anmerkungen.

§. 40.

In die Rubrik der Anmerkungen ist aufzunehmen:

- a) Daß der Studirende etwa im letzten Semester an einer anderen Universität studirt.
- b) Das Datum und die Zahl des Universitätszeugnisses, welches er allenfalls am Schlusse des Semesters erhebt, um die Universität zu verlassen.
- c) Ob gegen ihn eine Disciplinaruntersuchung gepflogen worden, und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das darüber geführte Protokoll, und
- d) die Ursache, aus welcher ihm ein Besuchszeugniß von der Facultät versagt worden ist.
- e) Im Falle der Studirende erst nachträglich aufgenommen worden ist, das Datum seiner Meldung bei der Rectorat, und das Datum und die Zahl der die nachträgliche Aufnahme bewilligenden Entscheidungen der betreffenden akademischen Behörde (§. 31).

§. 41.

Nach Abfassung dieser Cataloge hat die Quästur jedem Decane:

- a) ein Pare des Cataloges über die seiner Facultät immatriculirten und inscribirten Hörer.
- b) Ein Pare des Cataloges der außerordentlichen Studirenden der ganzen Universität, und
- c) nach dem Formulare des Hauptcataloges einen Catalog derjenigen ordentlichen Hörer zu verfassen, welche anderen Facultäten immatriculirt sind, welche aber in der, seiner Leitung unterstehenden Facultät Collegien hören.

§. 42.

Sechs Wochen vor Ablauf des Semesters hat die Quästur ferner jedem Dozenten einen Catalog der für jedes seiner Collegien gehörig eingeschriebenen Hörer, und zwar:

- a) der ordentlichen, und
- b) der außerordentlichen zu übergeben, und in denselben die den einzelnen Hörern zukommende gänzliche oder theilweise Befreiung von der Honorarpflicht anzumerken.

§. 43.

Er sieht ein Decan aus diesen Catalogen, daß ein immatriculirter Studirender seiner Facultät, in kein Collegium eingeschrieben ist, so hat er denselben nach vorausgegangener Einvernehmung von der Universität wegzuweisen; hört ein Studirender in der Facultät, in welcher er immatriculirt ist, kein Collegium, oder ergibt sich aus der Richtung seiner Studien, daß er einer anderen Facultät angehört, so ist er dieser andern Facultät zuzuweisen.

V. Von den Studien.

§. 44.

Den Studirenden steht es, unbeschadet der Anforderungen, welche an sie bei der Meldung zu den Staats- und zu den strengen Doctoratsprüfungen gestellt werden, im Allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen.

§. 45.

Um den in eine Facultät neu Eintretenden einen Ueberblick über das Gesamtgebiet derselben und die Einsicht in die zweckmäßigste Anordnung und Auswahl der zu hörenden Vorträge zu verschaffen, haben die Lehrkörper dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit kurze encyclopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Facultätsstudium gehalten werden. Es ist eine Pflicht sowohl der Decane, als der einzelnen Lehrer, denjenigen Studirenden, welche in dieser Hinsicht eine Belehrung wünschen, mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 46.

Es ist den österreichischen Staatsangehörigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um an einer österreichischen Universität immatriculirt zu werden, gestattet, solche nicht österreichische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen, und es soll ihnen die an denselben zugebrachte und ausgewiesene Studienzeit unter den §. 47 aufgestellten Beschränkungen ebenso angerechnet werden, als wäre sie an einer österreichischen Universität zugebracht.

Sie unterliegen dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Reisen und den Aufenthalt im Auslande beziehen.

Ebenso können Angehörige anderer Staaten an österreichischen Universitäten immatriculirt werden (§. 11). Uebrigens haben sie den Gesetzen über den Aufenthalt Auswärtiger in Oesterreich zu genügen.

§. 47.

Um künftig zu strengen Prüfungen wegen Erlangung des Doctorgrades einer österreichischen Universität oder zu einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, zugelassen zu werden, ist die Nachweisung eines Universitätsbesuches von einer bestimmten Dauer nothwendig, und zwar für das philosophische Doctorat von drei, für das medicinische von fünf Jahren, für das juridische Doctorat und für die Staatsprüfungen, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Studium voraussetzen, im Allgemeinen von vier Jahren, worüber die näheren Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. Juli 1850 (Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt Nr. 327) enthalten sind.

Von den für das medicinische Doctorat geforderten fünf Universitätsjahren müssen wenigstens vier an der medicinischen Facultät zugebracht, und zwei Jahre zum Besuche der Kliniken verwendet worden seyn.

Ein Jahr der geforderten Universitätszeit kann der Candidat des medicinischen und juridischen Doctorates, so wie der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung auch abschließend an der philosophischen Facultät zugebracht haben.

Die bis zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge sind in die für das rechts- und staatswissenschaftliche und medicinische Doctorat und für die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen geforderten Universitätsjahre nicht einzurechnen.

§. 48.

Von den im vorigen Paragraphen festgesetzten Universitätsjahren muß ein Theil an einer österreichischen Universität verwendet werden, und zwar von den für das philosophische Doctorat vorgeschriebenen, wenigstens Ein Jahr, von den übrigen wenigstens zwei Jahre.

§. 49.

Damit einem Studirenden ein Semester in seine gesetzliche Universitätszeit eingerechnet werden könne, wird in der Regel zukünftig die Anmeldung und der Besuch von so vielen Collegien gefordert, daß durch dieselben (ungerechnet die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) wöchentlich wenigstens zehn Stunden ausgefüllt werden. Eine Ausnahme ist in Ansehung derjenigen zu machen, welche mit besonderer Verwendung sich einem einzelnen Lehrgegenstande vorzugsweise widmen, und in demselben intensivere Studien machen (§. 55).

§. 50.

Das Privatstudium im Sinne der bisherigen Anordnung ist insoferne aufgehoben, daß ein Studium ohne Besuch der öffentlichen Vorlesungen künftig weder zur Ablegung einer strengen Prüfung, noch zur Bestehung einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, befähiget.

§. 51.

Die früher bestandenen Annual- und Semestralprüfungen zur Erlangung eines öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang der Studirenden in den Wissenschaften sind von dem Studienjahre 1850-51 an, in Ansehung aller Studirenden dieser Facultäten aufgehoben.

Bedarf ein Studirender eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Docenten, so ist dieß eine Privatangelegenheit beider, und das ausgestellte Zeugniß hat in jeder Beziehung als Privatzeugniß zu gelten. Dasselbe gilt von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums oder der Befreiung von der Honorarpflicht vorgenommen werden.

Ueber den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urtheil über die Würdigkeit des Studirenden abzugeben hat, berichtet, oder das ausgestellte Zeugniß hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

Zur Abhaltung solcher Prüfungen während der Dauer des Semesters zur Veranstaltung von Disputatorien, Colloquien u. s. w., in soferne dieselben, insbesondere bei größeren Auditorien, als das unentbehrliche Mittel erscheinen, über die wissenschaftliche Verwendung von Stipendisten und Befreiten ein gewissenhaftes Urtheil abgeben zu können, sind die Docenten nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.

§. 52.

Die Studirenden sind zu einem regelmäßigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Er ist die Bedingung der Einrechnung eines Semesters in ihre gesetzliche Universitäts- oder Facultätszeit.

§. 53.

In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Decan des Lehrercollegiums einer jeden Facultät sämmtliche Professoren und Privatdocenten derselben zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Facultät immatriculirten Studirenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen. Ergibt sich hiebei, daß einzelne Studirende nachlässig frequentiren, so ist es die Pflicht des Decans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören, und Ermahnungen oder Rügen anzusprechen, oder die Sache vor das Professorencollegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleißes kann ein Studirender zu jeder Zeit von der Universität weggewiesen werden.

§. 54.

Die Docenten sind verpflichtet, bei dieser Gelegenheit, sowie bei Bestätigung des Besuches überhaupt, gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Collegien durch die Studirenden im Laufe des Semesters bekannt geworden ist.

§. 55.

Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Decan abermals die Professoren und Privatdocenten seiner Facultät zur Berathung, ob einem Studirenden die Besuchzeugnisse zu versagen seien, und der abgelaufene Semester daher einem immatriculirten Hörer in seine Facultätszeit eingerechnet werden könne oder nicht.

Ergibt sich, daß das letztere der Fall sei, so ist dieß in dem Hauptkatalog vom Decan, sowie von jedem betreffenden Docenten in seinem Handkataloge vorzumerken.

Hat der Studirende nur über ein einziges Collegium ein Besuchzeugniß zu bekommen, so hat der Decan ihn vorzurufen, die Art seiner Studien zu untersuchen, und das Professorencolle-

gium entscheidet darüber, ob der Semester in seine gesetzlichen Facultätsjahre einzurechnen sei oder nicht.

Der Decan hat die Pflicht, nöthigen Falls in Betreff der Frequentation sich auch mit dem Decane oder den Docenten einer anderen Facultät, in welcher der Studirende Collegien hört, ins Einvernehmen zu setzen.

§. 56.

Um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studirende binnen der letzten drei Wochen des Semesters persönlich bei den betreffenden Docenten und bei dem Decane des Professorencollegiums zu melden, nachdem er vorher seiner Honorarpflicht gehörig nachgekommen ist, und hierüber oder über seine gänzliche Befreiung von Entrichtung des Honorars für alle von ihm angemeldeten Collegien die gehörige Bestätigung von der Quästur erhalten hat (§. 61).

§. 57.

Die einfache Bestätigung des Besuches durch die Einzeichnung des Wortes „besucht“ in das Anmeldebuch hat den Sinn: der Studirende sei für das benannte Collegium eingeschrieben gewesen, und es sei nicht bekannt, daß er so wenig frequentirt habe, daß der Zweck des Collegienbesuches dadurch nicht habe erreicht werden können.

§. 58.

Die Bestätigung der Frequentation geschieht im Meldungsbuche oder Meldungsbogen in der vorletzten Rubrik.

§. 59.

Nach eingeholter Besuchsbestätigung von Seite der einzelnen Docenten hat der Studirende sein Meldungsbuch oder seinen Meldungsbogen dem Decan zur Widmung vorzulegen. Wenn über einen Studirenden eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, so ist dieß bei dieser Gelegenheit in dem Meldungsbuche mit Hinweisung auf das betreffende Protokoll zu bemerken.

In dem Falle, als einem Studirenden das ablaufende Semester aus was immer für einem Grunde nicht in seine Universitätszeit einzurechnen ist, hat der Decan dieß in der Rubrik „Anmerkung“ zu notiren.

Kommt eine solche Anmerkung nicht vor, so hat die Unterschrift des Decans die Bedeutung, daß dem Studirenden das betreffende Semester im Allgemeinen in seine Universitätszeit eingerechnet werden könne.

§. 60.

Meldet sich ein Studirender bis zum Schlusse des Semesters nicht um ein Besuchszeugniß, so ist es so anzusehen, als hätte er die Universität im Laufe des Semesters verlassen, und dieses wird ihm in sein Facultätsstudium nicht eingerechnet, ausgenommen, wenn bei einer nachträglichen Meldung um das Besuchszeugniß der Studirende hinlängliche, seine Verspätung rechtfertigende Gründe nachweist, und wenigstens Ein Docent, und zwar in diesem Falle nicht bloß negativ in der oben §. 57 angegebenen Weise, sondern positiv, aus eigenem bestimmten Wissen bestätigt, daß der Bittsteller seine Vorlesungen fleißig besucht habe. Wird ihm aus Ursache der nicht rechtzeitig und nicht persönlich geschenehen Meldung von einem oder mehreren Docenten die Bestätigung der Frequentation verweigert, so steht ihm zu, sich an das Professorencollegium zu wenden, welches das Recht hat, außerordentliche und nachgewiesene Billigkeitsrückichten, insbesondere bei sonst notorisch ausgezeichneten Studirenden in Anschlag zu bringen.

Gegen die dießfällige Entscheidung des Professorencollegiums findet kein weiterer Recurs Statt.

§. 61.

Keinem Studirenden darf von irgend einem Docenten der Besuch eines Collegiums bestätigt werden, bevor er in dem Meldungsbuche oder in dem Meldungsbogen die Bestätigung des Quästors über die Bezahlung des Collegiengeldes für sämtliche von dem Studirenden angemeldete Collegien, oder über die gänzliche Befreiung von der Entrichtung desselben vorgemerkt gesehen, und ihm derselbe im ersten Falle zugleich eine den legalen Beweis des Honoraranspruches des Docenten liefernde ungestämpelte Specialquittung der Quästur über das von ihm bezahlte Honorar für die betreffende Vorlesung des Docenten eingehändigt hat.

§. 62.

Die in jedem Meldungsbuche oder Meldungsbogen enthaltenen Bestätigungen über den Besuch der Vorlesungen unterliegen zusammen für jedes Semester einem Stempel von 6 fr. Die gehörige Stempelung der einzelnen Blattseiten des Meldungsbuches hat der Studirende selbst zu besorgen.

§. 63.

Ueber den Betrag und die Zeit der Entrichtung der Collegiengelder und über den Vorgang bei Ertheilung einer gänzlichen oder theilweisen Befreiung sind die näheren Bestimmungen in dem mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1850 sanctionirten Gesetze über die Einführung der Collegiengelder enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 310).

VII. Von den Ferien.

§. 64.

Das Studienjahr zerfällt in das Winter- und Sommersemester. Jenes beginnt am 1. October eines jeden Jahres und dauert bis exclusive zum Donnerstag vor dem Palmsonntag des gregorianischen Kalenders.

Dieses beginnt mit dem Donnerstage nach den Osterfeiertagen und dauert bis letzten Juli. Die großen Herbstferien betragen somit 2 Monate, die Osterferien 14 Tage.

§. 65.

Rücksichtlich der Feiertage ist sich an die bisher bestandenen Vorschriften, oder in Ermanglung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen an die an jeder Universität beobachtete Uebung zu halten.

§. 66.

Was den an den Universitäten bisher in jeder Woche noch außer dem Sonntage zugestandenen Ferialtag anbelangt, so ist es Sache eines jeden Professorencollegiums, zu bestimmen, ob ein solcher und allenfalls welcher Wochentag hiezu auch noch in Zukunft fortbestehen soll.

Der an einigen Facultäten an jedem Dienstag Nachmittag eingeführte halbe Ferialtag wird aufgehoben.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.

§. 67.

Verläßt ein immatriculirter Studirender die Universität, entweder weil seine Studien beendet sind, oder um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universi-

tätzeugniß zu verlangen. Ohne ein solches Universitätszeugniß (Abgangszeugniß) darf er weder an einer anderen Universität definitiv aufgenommen, noch zu den Doctoratsprüfungen oder zu der letzten theoretischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Decane zu melden, seine früheren Zeugnisse und sein Meldungsbuch demselben zu übergeben.

§. 68.

Die näheren Bestimmungen über die Universitätszeugnisse sind in dem Ministerial-Erlasse vom 10. März 1850, S. 1585-63, enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 117). Die Ausfertigung derselben geschieht innerhalb der ersten acht Tage der Oster- und der Herbstferien.

Für die Ausfertigung dieser Zeugnisse ist außer dem gesetzlichen Stempel eine Schreibgebühr von 1 fl. C. M. bei der Einhändigung desselben, welche durch die Quästur geschieht, zu entrichten.

Dieselbe Gebühr ist zu entrichten bei Ausstellung eines Duplicates, eines Meldungsbuches oder Meldungsbogens, oder eines Abgangszeugnisses oder Absolutoriums.

Für die Duplicate anderer Art ist die Hälfte obiger Schreibgebühr zu bezahlen.

Die Hälfte des Ertrages dieser Schreibgebühr fällt dem Decan des betreffenden Professoren-collegiums, die andere Hälfte den Kanzlei- und Quästursbeamten zu.

IX. Von der Anbringung von Gesuchen und Beschwerden der Studirenden.

§. 69.

Hat ein Studirender ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, so hat er sich zuerst, und soweit nicht eine schriftliche Eingabe ausdrücklich durch das Gesetz gefordert wird, mündlich an den betreffenden Decan zu wenden. Dieser bescheidet ihn mündlich oder weist ihn an, eine schriftliche Eingabe an das Professoren-collegium zu richten.

§. 70.

Fühlt sich der Studirende durch den erhaltenen mündlichen oder schriftlichen Bescheid des Decans oder des Professoren-collegiums nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, soweit das Gesetz nicht einen solchen Recurszug ausdrücklich abgeschnitten hat, den Recurs an den akademischen Senat zu ergreifen, an welchen er auch in dem Falle seine Eingabe zu stylisiren hat, wenn die Gewährung irgend eines Gesuches in erster Instanz dem akademischen Senate vorbehalten ist.

Doch ist jedenfalls ein solches Gesuch, sowie jeder Recurs an den akademischen Senat oder, soweit er zulässig ist, an das Unterrichtsministerium, bei dem betreffenden Professoren-collegium zu überreichen, und von diesem mit seinem Berichte weiter zu befördern.

Die Recursfrist beträgt in der Regel acht Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem der recurrierte Bescheid dem Studirenden mündlich gegeben worden oder schriftlich von ihm in der Universitätskanzlei zu erheben war.

§. 71.

Der Studirende hat in der Regel keine Zustellung von Seite der Universitätskanzlei zu erwarten, sondern die ihn betreffenden Erledigungen selbst oder durch einen Stellvertreter, welcher sich über den erhaltenen Auftrag zu legitimiren hat, bei der Universitätskanzlei abzuholen.

Die Verständigung, daß die einen Studirenden betreffende Erledigung in der Kanzlei zu erheben sei, geschieht durch Aufschlag auf dem schwarzen Brete.

§. 72.

Nur in besonders dringenden oder wichtigen Fällen kann der Decan oder Rector eine Zustellung zu Händen des Studirenden durch den Universitäts- oder Facultätsdiener anordnen.

Die Studirenden haben von den Anschlägen auf dem schwarzen Brete Kenntniß zu nehmen, und alles, was von Seite der akademischen Behörden oder der Quästur auf demselben angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend, anzusehen.

X. Von der Beziehung dieser Vorschrift auf die Studirenden der Theologie, und auf die nicht immatriculirten Hörer von solchen Lehrvorträgen, welche nicht Facultätsvorlesungen sind.

§. 73.

Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Studirenden der Theologie bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.

§. 74.

Für diejenigen, welche sich für die Collegien der Lehrer im engeren Sinne des Wortes oder in Vorlesungen von Lehrabtheilungen einschreiben lassen, welche keine eigentlichen Facultätsstudien umfassen, sondern diesen nur aggregirt sind, gelten die bisherigen Vorschriften, sowohl über die Aufnahme als über ihren Studiengang, über die von ihnen abzulegenden Prüfungen und über ihre sonstigen Beziehungen zur Universität und zu ihren Professoren und Lehrern.

Thun m. p.